

Fragen und Antworten

zur Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

vom 21.07. 2010 (BGBl 2010 Teil I Nr.40, S.1062f)

Am 01.09.2010 ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV) in Kraft getreten. Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern bzw. Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, haben nach § 3 - Aufzeichnungspflichten, nach § 4 - Meldepflichten und nach § 5 - Mitteilungspflichten zu erfüllen. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung geht in dieser Fachinformation auf bisher gestellte Fragen im Rahmen der WDüngV ein.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Was regelt die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV)?

Die WDüngV gilt für das Inverkehrbringen, Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten im Inland, sowie das Befördern der o. g. Stoffe in andere Staaten. Die WDüngV beinhaltet insbesondere Dokumentationspflichten nach § 3 - Aufzeichnungspflichten - für Abgeber, Beförderer und Abnehmer von Wirtschaftsdüngern, nach § 4 - Meldepflicht - Meldepflichten beim Import aus einem anderen Bundesland bzw. Staat sowie nach § 5 - Mitteilungspflicht - die Mitteilungspflicht beim erstmaligen Inverkehrbringen dieser Stoffe.

1.2 Welcher Personenkreis ist von der WDüngV betroffen?

Jede natürliche oder juristische Person, die im Kalenderjahr insgesamt mehr als 200 t Wirtschaftsdünger (Definition nach Nummer 1.3) bzw. andere teilweise oder ausschließlich aus Wirtschaftsdüngern bestehende oder hergestellte sonstige Stoffe gewerbsmäßig (Definition nach Nummer 1.6)

- an andere abgibt (Abgeber)
- zwischen Abgebern und Empfängern befördert (Beförderer)
- und/oder von anderen übernimmt (Empfänger)

ist von der WDüngV betroffen und hat die rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

1.3 Welche Wirtschaftsdünger sind gemeint?

Wirtschaftsdünger sind in § 2 Düngegesetz (DüngG) definiert.

Sie sind danach Düngemittel, die

- a) als tierische Ausscheidungen
 - aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ sind unter anderem Festmiste, Gülle und Geflügelkot, auch in vergorener oder kompostierter Form, zu verstehen.

Gärreste, die ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, sind ebenfalls düngemittelrechtlich unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ einzuordnen. Gärreste, die neben Bioabfällen, tierischen Nebenprodukten oder Klärschlämmen auch nachwachsende Rohstoffe oder tierische Wirtschaftsdünger enthalten, sind ebenso als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsmaterial oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten.

Klärschlämmen, Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten, denen zur Kompostierung bzw. zur besseren Aufbereitung o. g. „Wirtschaftsdünger“ zugesetzt wurden, sind gleichfalls als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten. Hier ist insbesondere zu beachten, dass derartige Produkte sowohl unter die WDüngV als auch unter die Klärschlamm- (AbfKlärV) bzw. Bioabfallverordnung (BioabfV) und die in diesen Rechtsbestimmungen genannten Meldepflichten fallen.

Klärschlammdünger, Komposte bzw. Gärreste, die ausschließlich aus Klärschlämmen, pflanzlichen Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten bestehen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Hier gilt die AbfKlärV oder die BioAbfV mit den darin enthaltenen Meldepflichten.

1.4 Wie ist Pferdemist einzustufen?

Einordnung von Pferdemist als Wirtschaftsdünger:

- Mist von Pferden, die zur Erzeugung von Lebensmitteln gehalten werden,
- Mist aus Pensionstierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Urproduktion tätig sind. Das gilt auch, soweit die Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt.

Wann gilt die Verordnung nicht?

- Für Pferdemist, der außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe anfällt, gilt die WDüngV dagegen nicht, weil es sich hierbei begrifflich nicht um Wirtschaftsdünger im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 2 DüngG handelt.
- Seit Inkrafttreten der novellierten BioAbfV am 01.05.2012 fällt dieser Pferdemist nicht mehr unter die BioAbfV, da er der Verordnung (EG) 1069/2009 über tierische Nebenprodukte unterliegt. Pferdemist ist ein zulässiger Ausgangsstoff für Düngemittel (vgl. Tabelle 7, Nr. 7.2.1 Düngemittelverordnung - DüMV). Er kann allerdings ggf. sonstigen düngerechtlichen Vorschriften unterliegen.

1.5 Was bedeutet „Inverkehrbringen“?

Unter Inverkehrbringen ist das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere zu verstehen. Damit ist auch das Verschenken ein Inverkehrbringen. Die Ausführung eines reinen Transportauftrages (z. B.: „Fahre für mich 300 m³ Rindergülle von Landwirt Müller zu Landwirt Maier.“) ohne selbst die Gülle anzubieten oder an andere abzugeben, ist kein Inverkehrbringen nach der WDüngV.

1.6 Was bedeutet „gewerbsmäßig“?

Jede planmäßige, mit der Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit ist als gewerbsmäßig einzustufen. Rechtsform oder Art des Gewerbes nach Gewerbeordnung (z. B. gewerblicher Betrieb, Landwirtschaft, freier Beruf) spielen dabei keine Rolle. Nach dieser Definition ist auch ein Landwirt „gewerbsmäßiger Inverkehrbringer“, wenn er Wirtschaftsdünger an andere abgibt.

1.7 Welche Dokumentationspflichten sind nach der WDüngV zu beachten?

- Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger
- Meldepflicht bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland durch den Empfänger
- Einmalige Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Abgeber vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Stoffes

1.8 Gilt die Dokumentationspflicht für jeglichen Wirtschaftsdüngerverkehr?

Nein, bei folgenden Sachverhalten muss nicht dokumentiert werden:

- bei Abgabe, Beförderung und Empfang von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten von insgesamt ≤ 200 t Frischmasse im Jahr,
- bei Innerbetrieblichen Transporten von Wirtschaftsdüngern in einem Umkreis von 50 km Luftlinie um den Betrieb, wenn die Handlungen innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten erfolgen,
- soweit Betriebe, die der Düngeverordnung (DüV) unterliegen, keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, und die die Summe aus betrieblichen Wirtschaftsdüngern und aufgenommenen Stoffen 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreitet,
- soweit Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verpackungen von ≤ 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher abgegeben werden.

1.9 Ab wann gilt die 200 t- Grenze, gilt sie kumulativ oder für jede Maßnahme ge-

trennt?

Die 200 t-Grenze ist eine sogenannte „Kleinmengenregelung“. Sie gilt kumulativ, d.h. alle Maßnahmen im Zeitraum eines Jahres werden summiert.

Beispiel:

Bei Landwirt A fallen jährlich 1.000 m³ Rindergülle an, davon gibt er 100 m³ Rindergülle an Biogasanlage B ab, befördert auch für einen Nachbarbetrieb C 180 m³ Gülle zur Biogasanlage und nimmt selbst 150 m³ Gärrest von B zurück. C nimmt keinen Gärrest zurück und verwendet die übrige betrieblich anfallende Gülle auf selbst bewirtschafteten Flächen. Gesamtmenge bei A (Abgabe plus Beförderung für Dritte plus Aufnahme):

$$100 \text{ t} + 180 \text{ t} + 150 \text{ t} = 430 \text{ t}$$

Ergebnis: 200 t - Grenze bei A und B wird überschritten, Landwirt A fällt unter die WDüngV sowohl als Abgeber, sowie als Beförderer und als Empfänger; die Biogasanlage B ist auf jeden Fall Abgeber und Empfänger; C fällt nicht unter die WDüngV, da er nur 180 m³ abgibt.

2. Fragen zur Aufzeichnungspflicht nach § 3

2.1 Was muss aufgezeichnet werden?

Folgende Daten und Fachinformationen müssen aufgezeichnet werden:

- Name und Anschrift des Abgebers/Beförderers/Übernehmers,
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme,
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes,
- Menge der Frischmasse in Tonnen,
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse,
- Menge des Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg (auf Basis des Analyseergebnisses bzw. Nutzung der „Richtwerte für die Untersuchung und Beratung sowie fachliche Umsetzung der Düngeverordnung – Gemeinsame Hinweise der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt“ vom 15.02.2008. In diesen Richtwerten sind in Tabelle 37 bzw. für den ökologischen Landbau in Tabelle 38 die Stall- und Lagerverluste bereits berücksichtigt.

2.2 Müssen die Lieferungen auf einem amtlichen Vordruck dokumentiert werden?

Für die Aufzeichnungspflicht können eigene Belege entwickelt oder bereits vorhandene Dokumente und sonstige geschäftliche Unterlagen genutzt werden.

Bezüglich der Meldepflicht nach § 4 und der Mitteilungspflicht nach § 5 sind die vom LELF heraus gegebenen Formulare bindend.

Diese finden Sie im Internet unter www.isip.de – Land Brandenburg – Fachinformationen Düngung – Infos zu düngerechtlichen Vorschriften.

(Link: <http://www.isip.de/coremedia/generator/isip/Start,Region=flaeche0000114.html>)

2.3 Was sind „sonstige geschäftliche Unterlagen“?

Hierunter sind alle Dokumente und Unterlagen zu verstehen, die ganz oder teilweise die nach § 3 der WDüngV geforderten Daten zur Dokumentation enthalten, z. B. Rechnungen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Wiegescheine, Analysenergebnisse etc. Bitte beachten Sie, dass Sie diese bei einer Kontrolle vorlegen müssen. Auf der ISIP- Seite des LELF ist unter dem Link zu Nr. 2.2 für die Aufzeichnungspflicht auch ein Formular eingestellt, das Sie unterstützen kann, alle geforderten Angaben und Fachinformationen festzuhalten.

2.4 Müssen die Lieferscheine unterschrieben sein?

Nein, eine Unterschrift der Beteiligten ist nicht vorgeschrieben. Im Interesse der eigenen und der Rechtssicherheit aller Beteiligten wird aber dringend empfohlen, Lieferscheine gegenseitig abzuzeichnen. Außerdem können damit auch evtl. auftretende Missverständnisse im Vorfeld vermieden werden.

2.5 Welcher Behörde müssen die Aufzeichnungen vorgelegt werden?

Die Aufzeichnungspflichten in den Ländern Brandenburg und Berlin werden kontrolliert durch:

- die Landwirtschaftsämter der Landkreise und kreisfreien Städte für das Land Brandenburg,
- das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat 43, für alle flächenlosen/flächenarmen Abgeber, die keinen Agrarförderantrag stellen sowie für das Land Berlin.

Hinweis: Die Aufzeichnungen müssen der zuständigen Behörde nicht obligatorisch vorgelegt werden, vielmehr müssen die Aufzeichnungen 3 Jahre im Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen, z.B. bei einer Kontrolle, vorgelegt werden.

2.6 Wie lange sind die Aufzeichnungen verpflichtend aufzubewahren?

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre ab dem Datum der Abgabe bzw. Aufnahme aufzubewahren.

2.7 Besteht eine Analysenpflicht, um die Nährstoffgehalte zu ermitteln?

Werden Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten Inverkehr gebracht, gilt die Deklarationspflicht nach DüMV § 6 i. V. mit Anlage 2, Tabelle 10. Dazu ist eine Laboruntersuchung erforderlich.

In allen anderen Fällen ist es möglich, die Richtwerte des Landes Brandenburg zu verwenden. Diese finden Sie unter anderem im ISIP – Brandenburg unter:

<http://www.isip.de/coremedia/generator/isip/Start,Region=flaeche0000114.html> .

Für Mischungen (z.B. Gärreste) wird eine Analyse empfohlen, da hierfür aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen keine Richtwerte vorliegen.

2.8 Wie wird der Stickstoffgehalt tierischer Herkunft bei Gärresten und anderen Mischungen ermittelt?

Der in Gärresten und anderen Mischungen enthaltene N-Anteil aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft wird durch Multiplikation der N-Gehalte in den Substraten mit den jeweiligen Mengen ermittelt.

Beispiel für eine Biogasanlage:

Substrat	Menge (t)	N-Gehalt (kg/t)	N-Nährstoffmenge (kg)
Silomais	6.440	4,3	27.692
Milchviehgülle	1.250	4,5	5.625
			33.317

In diesem Beispiel stammen 5625 kg N aus tierischer Herkunft, dies entspricht 16,88 % (5625 kg x 100 %/ 33317 kg).

2.9 Wenn bei den Inhaltsstoffen „nach Richtwerten“ angekreuzt wird, müssen diese Werte dann zusätzlich eingetragen werden oder reicht das Kreuz?

Das bloße Ankreuzen der „Richtwerte“ reicht nicht, die Nährstoffgehalte je t bzw. m³ sind in jedem Fall einzutragen.

2.10 Inwieweit können Lieferungen auf dem Lieferschein/Transportdokument zusammengefasst werden?

Es muss nicht jeder einzelne Transport dokumentiert werden. Einzellieferungen können zu Partien zusammengefasst werden, z. B. vom „01. bis 15. März insgesamt 400 m³ Schweinegülle“. Hierbei darf der Zeitraum der erfassten Einzellieferungen allerdings einen Zeitraum von maximal 4 Wochen nicht überschreiten.

2.11 Wer ist Abgeber, wenn die Transporte durch einen Vermittler organisiert werden?

Abgeber ist zunächst immer der Betrieb, in dem der Wirtschaftsdünger angefallen ist. Dieser gibt das Material a) entweder an den Vermittler ab oder b) durch Hilfe eines Vermittlers an einen Dritten. Im Fall a) ist der Vermittler zunächst Empfänger, fungiert dann aber in einem separaten Lieferschein als Abgeber beim Weitertransport an den Endabnehmer.

2.12 Müssen auch Transporte von und zu Gemeinschaftsgülesilos dokumentiert werden?

In der Regel nicht, denn diese Gemeinschaftssilos stellen keine eigenen selbstständigen Betriebe dar. Problematisch wird es dann, wenn die Betriebe Müller und Meier ein Silo gemeinsam nutzen und jeder jährlich 1000 m³ in die Anlage hinein fährt, Müller jedoch nur 600 m³ wieder herausholt und seine restlichen 400 m³ dem Betrieb Meier überlässt. Für diesen Fall muss eine Transportdokumentation für die 400 m³ erstellt werden. Transportdatum ist dabei der Zeitpunkt an dem Meier Müllers Anteil aus dem Silo herausholt.

2.13 Reicht es aus, wenn die Transportdokumentation bei einem der drei Beteiligten vorliegt oder muss jeder Beteiligte das Dokument in seinem Betrieb aufbewahren? Ist es möglich, dass der Vermittler die Dokumentation für alle drei Beteiligten zentral verwaltet und ablegt?

Nein, jeder Beteiligte muss die vollständig ausgefüllten Unterlagen mit den erforderlichen Angaben in seinem Betrieb aufbewahren.

3. Fragen zur Meldepflicht nach § 4 (Empfang aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten)

3.1 Wer unterliegt der Meldepflicht nach § 4?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger von einem Abgeber beziehen, der seinen Sitz nicht im selben Bundesland wie der Empfängerbetrieb hat, müssen die empfangenen Jahresmengen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 43, melden:

Ansprechpartnerin hierfür ist:

Frau Antje Domke

Gutshof 7

14641 Paulinenaue

Telefon: 033237/8481-13

Fax: 033237/8481-00

E-Mail: antje.domke@lelf.brandenburg.de

Meldepflichtig ist bei Ländergrenzen überschreitendem Transport der Empfänger, nicht der Abgeber. Dasselbe gilt für Wirtschaftsdünger, deren Abgeber aus einem anderen Staat, z.B. Frankreich, kommt.

3.2 Welche Angaben müssen gemeldet werden?

- Name und Anschrift des Abgebers
- Datum bzw. Zeitraum der Abnahme
- Menge Frischmasse in Tonnen
- Art des Wirtschaftsdüngers (fakultativ)

3.3 Ich bin Landwirt im Land Brandenburg. Mir werden von einer brandenburgischen Biogasgemeinschaftsanlage im Grenzgebiet zu Mecklenburg-Vorpommern Gärreste geliefert. Ich weiß zufällig, dass ein Teil der Gülle in Mecklenburg-Vorpommern erzeugt wurde. Als abgebender Betrieb ist auf dem Lieferschein jedoch nur die Gemeinschaftsbiogasanlage genannt. Muss ich diese Lieferung nach § 4 dem LELF melden?

Nein. Ausschlaggebend für die Herkunft des Düngemittels ist der Sitz des Abgebers, nicht der Sitz des Erzeugungsbetriebes. Wenn die Gemeinschaftsbiogasanlage auf dem Lieferschein als Abgeber eingetragen ist, kann der Empfänger in der Regel gar nicht erkennen, woher (aus welchem Bundesland) die Ursprungsrohstoffe stammen. Daher ist ein Brandenburgischer Empfänger immer nur dann meldepflichtig, wenn die Adresse des Abgebers nicht in Brandenburg liegt. In diesem Beispiel ist die Biogasgemeinschaftsanlage nach § 4 meldepflichtig, denn sie ist auf dem Lieferschein, den der Landwirt aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Abgabe der Gülle erstellt hat, als Empfänger in Brandenburg eingetragen.

3.4 Gilt die Meldepflicht über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern auch, wenn ein Brandenburger Betrieb Flächen in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet und sich von einem dortigen Betrieb Gülle auf diese Flächen in Mecklenburg-Vorpommern aufbringen lässt?

Ja. Entscheidend ist der jeweilige Sitz des Betriebes, nicht die Lage seiner oder der von ihm bewirtschafteten Flächen. Die WDüngV will Nährstoffströme auf Betriebsebene transparent und vergleichbar machen. Im Nährstoffvergleich ist ja auch die gesamte vom Betrieb aus Mecklenburg-Vorpommern aufgenommene Menge aufzuzeichnen, nicht nur die Menge, welche die Landesgrenze überschritten hat.

3.5 Ich bewirtschafte einen Hof in Brandenburg an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Die Flächen liegen in Hofnähe in beiden Bundesländern. Muss ich die Transporte vom Hof auf die Flächen in MV in irgendeiner Form melden oder dokumentieren?

Nein, da es sich nur um innerbetriebliche Transporte handelt, die im 50 km Radius liegen, ist keinerlei Dokumentation erforderlich.

4. Fragen zur Mitteilungspflicht nach § 5 (Inverkehrbringen)

4.1 Wer unterliegt der Mitteilungspflicht?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger „in Verkehr bringen“ (Definition s. 1.3), unterliegen der Mitteilungspflicht. Damit sind Gülle/Mist abgebende Tierhaltungsbetriebe (landwirtschaftlich oder gewerblich), Vermittler, Händler, Unternehmen von Biogasanlagen sowie ggf. Lohn- und Transportunternehmen mitteilungspflichtig und müssen sich einmalig registrieren lassen. Zusätzlich sind Betriebsleiter mitteilungspflichtig, die Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten (z. B. Polen) nach Deutschland bringen, auch wenn der Dünger lediglich im eigenen Betrieb eingesetzt wird.

4.2 An welche Behörde muss die Mitteilung erfolgen?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, abgeben, müssen einmalig mindestens 4 Wochen vor der erstmaligen Abgabe Mitteilung abgeben an das:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 43

Frau Antje Domke

Gutshof 7

14641 Paulinenaue

Telefon: 033237/8481-13

Fax: 033237/8481-00

E-Mail: antje.domke@llef.brandenburg.de

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Betriebe, die schon in der Vergangenheit Wirtschaftsdünger in Verkehr gebracht haben und bisher keine Mitteilung an die zuständige Behörde abgegeben haben.

4.3 Ich bin reiner Transportunternehmer und führe nur im Auftrag Gülletransporte von A nach B durch. Bin ich „Inverkehrbringer“ und damit mitteilungsspflichtig nach § 5?

Nein, wer lediglich Transporte durchführt ohne den transportierten Wirtschaftsdünger anderen anzubieten oder weiterzuvermitteln ist kein Inverkehrbringer i. S. d. WDüngV.

Sie sind dann Beförderer und müssen in dieser Eigenschaft auf den Transportbelegen erscheinen. Beförderer unterliegen auch der Aufzeichnungspflicht nach § 3.

4.4 Ich führe als Lohnunternehmer für Landwirte Düngungsmaßnahmen durch, wobei ich die Gülle auf dem Hof abhole, zu einem Feldrandcontainer transportiere und von dort auf den Flächen ausbringe. Handelt es sich hier um ein Inverkehrbringen nach WDüngV?

Nein, da die Gülle den Betrieb nicht verlässt, sondern nur innerhalb des Betriebes transportiert wird, ist es kein Abgeben an andere. Sie müssen sich weder als Inverkehrbringer nach § 5 registrieren lassen, noch muss der Transport dokumentiert werden.

4.5 Sollen sich aus Sicherheitsgründen auch Inverkehrbringer registrieren lassen, die noch nicht sicher sind, dass sie die 200 t Grenze überschreiten?

Betrag die in den vergangenen Jahren in Verkehr gebrachte Menge nahezu 200 t und ist eine Überschreitung in unmittelbarer Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen, wird eine entsprechende § 5-Mitteilung empfohlen.

4.6 Müssen sich auch Empfänger von Wirtschaftsdüngern beim LELF registrieren lassen?

Nein, Aufnehmer/Endverbraucher von Wirtschaftsdüngern sind nicht angesprochen und unterliegen nicht der Mitteilungspflicht nach § 5. Empfänger von Wirtschaftsdüngern unterliegen lediglich der Meldepflicht, wenn er Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder dem Ausland aufnimmt (siehe Punkt 4.1).

5. Sonstige Fragen, Sonderfälle

5.1 Müssen auch Baumschulbetriebe, die ja in der Regel keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, die WDüngV berücksichtigen und die entsprechenden Dokumente aufbewahren, wenn Ihnen Wirtschaftsdünger geliefert werden?

Entsprechend § 1 dieser Verordnung gelten die §§ 3 bis 5 nicht, soweit die Stoffe von Betrieben in den Verkehr gebracht, befördert oder übernommen werden, die der DüV unterliegen und diese Betriebe:

- a) nach § 5 Absatz 4 DüV nicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches verpflichtet sind **und**
- b) die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Menge 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreiten.

Das heißt, überschreitet die aufgenommene Menge 500 kg Stickstoff im Jahr je Betrieb, bestehen auch hier die Pflichten nach den §§ 3 bis 5 der WDüngV.

5.2 Die WDüngV gilt nicht, wenn es sich um Transporte zwischen zwei Betrieben „desselben Verfügungsberechtigten“ handelt. Was bedeutet das? Erfüllen Ehegatten/Vater-Sohn-Gesellschaften diese Definition?

Vom selben Verfügungsberechtigten spricht man bei Verbringungen

- zwischen zwei Betrieben, die demselben Landwirt gehören, sowie
- zwei juristischen Personen, die beide von demselben Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht werden, und
- beim Abgeben dieser Stoffe zwischen einem Landwirt und einer juristischen Person, die von diesem Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht wird. Bei Mehr-Personen-Gesellschaften müssen die Eigner in beiden Betrieben in derselben Reihenfolge registriert sein.

5.3 Ich bewirtschafte alleine einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmast (sämtliche Gülle wird auf eigenen Flächen ausgebracht) und zusammen mit meinem Sohn auf unserem Hof eine gewerbliche Putenmast als GbR. Die jährlich anfallenden 200 t Putenmist werden komplett auf den Flächen meiner Landwirtschaft verwertet. Inwieweit sind wir von der WDüngV betroffen?

Da Sie nicht beide Eigner in beiden Betrieben sind, handelt es sich hier nicht um zwei Betriebe desselben Verfügungsberechtigten. Somit sind Sie beide zur Beachtung der WDüngV verpflichtet soweit nicht § 1 Satz 2 Nr. 3 greift, d. h. soweit die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet. Ist die von Ihnen aufgenommene und ggf. transportierte und abgegebene Menge an Wirtschaftsdüngern insgesamt nicht größer als 200 t, unterliegen Sie nicht der WDüngV. Das Gleiche gilt für den Betrieb Ihres Sohnes.

5.4 Ich bewirtschafte einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit Putenmast. Dazu gehören auch einige Flächen ca. 90 km entfernt, die von einem Lohnunternehmer nach meinen Vorgaben bewirtschaftet werden. Ich fahre regelmäßig mit eigenen Fahrzeugen Mist zu diesen Flächen. Was muss ich tun?

Das kommt auf die Menge an, die Sie insgesamt abgeben, befördern oder aufnehmen. Beträgt die Summe in Ihrem Betrieb mehr als 200 t, sind die Transporte innerhalb von 4 Wochen zu dokumentieren, da es zwar ein innerbetrieblicher Transport ist, die Entfernung aber mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Zusätzlich müssen Sie sich bei Überschreitung der 200 t beim LELF registrieren lassen, wenn Sie ebenfalls Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten in Verkehr bringen.

Liegt die Summe der insgesamt abgegebenen, beförderten und aufgenommenen Wirtschaftsdünger bzw. Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten unter 200 t/Jahr, haben Sie nichts zu veranlassen.

5.5 Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Veredlungsbetrieb. Zum Betrieb gehört als weitere Betriebsstätte ein Pachtstall im 8 km entfernten Nachbardorf. Die dort anfallenden 600 m³ Schweinegülle fahre ich auf die um meinen Hof liegenden Ackerflächen. Ist dieser Transport dokumentationspflichtig?

Nein, innerbetriebliche Transporte bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie werden nicht erfasst und sind nicht zu dokumentieren. Beträgt die Entfernung mehr als 50 km, sind Dokumente zu erstellen.

5.6 Müssen auch Transporte zwischen Landwirt und Gesellschaften, die nach § 51 a des Bewertungsgesetzes vom 1. Februar 1991 (Gemeinschaftliche Tierhaltung) bestehen, dokumentiert werden?

Ja, der Dokumentation ist nachzukommen, da die § 51a-Gesellschaft nicht von einem, sondern mindestens zwei Gesellschaftern beherrscht wird (siehe Frage Nr. 5.2).

5.7 Ist die Lieferung von Mais und anderem Pflanzenmaterial an eine Biogasanlage dokumentationspflichtig?

Nein, Mais und anderes Pflanzenmaterial aus landwirtschaftlichen Betrieben, das zur Vergärung in Biogasanlagen vorgesehen ist, ist vor der Vergärung nicht als Wirtschaftsdünger entsprechend DüngG § 2 zu betrachten. Diese Transporte unterliegen nicht der WDüngV.

5.8 Sind Gärreste aus Biogasanlagen, die nur Pflanzenmaterial vergären (z.B. reine Maisanlagen ohne jeglichen Gülle- oder Misteinsatz) Wirtschaftsdünger?

Ja, auch Gärreste, die nur aus Pflanzenmaterial erzeugt wurden, sind Wirtschaftsdünger und unterliegen den Dokumentationspflichten der WDüngV. Dementsprechend sind solche Anlagen auch mitteilungspflichtig nach § 5.

5.9 In unserer Biogasanlage werden weder Mais noch Gülle/Mist, sondern ausschließlich Abfälle (Fette, Speisereste, Schlämme...) eingesetzt. Unterliegen die Anlage und der erzeugte Gärrest der WDüngV?

Nein, da keine Wirtschaftsdünger vergoren werden, handelt es sich bei diesem Gärrest nicht um einen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG. Hier werden Bioabfälle erzeugt, die den weit aus höheren Anforderungen der BioAbfV in Bezug auf Untersuchungs- und Dokumentationspflichten etc. unterliegen.

5.10 Unsere Biogasanlage hat mit landwirtschaftlichen Maislieferanten Verträge abgeschlossen, wonach der Landwirt immer Eigentümer des Maises bzw. dem zu Gärrest umgewandelten Substrat bleibt. Unterliegen die Gärresttransporte dennoch den Dokumentationspflichten?

Ja, das genannte Konstrukt ist eine aus steuerlichen Gründen getroffene Vereinbarung, bei dem der Landwirt der Biogasanlage seinen Mais zur Ausbeute von Methan zur Verfügung stellt und anschließend den umgewandelten Mais als Gärrest zurücknimmt. Faktisch handelt es sich bei dem Abtransport des Gärrestes um ein Abgeben an einen anderen Betrieb, unabhängig davon, ob der Landwirt jemals das Eigentum über die im Mais bzw. Gärrest enthaltenen Nährstoffe verloren hat oder nicht. Damit sind die Transporte dokumentationspflichtig.

5.11 Unterliegen separierte Gärreste, die nicht als Düngemittel, sondern zur Synthesegasherstellung verwendet werden, der WDüngV?

Ja, unabhängig davon, wie der Wirtschaftsdünger später weiterverwendet wird, sind auch separierte Gärreste Wirtschaftsdünger nach WDüngV.

5.12 Sind Reste aus der Bioethanolherstellung auch Wirtschaftsdünger? Muss sich das Ethanolwerk als Abgeber beim LELF registrieren lassen?

Pflanzliche Reste aus der Alkoholherstellung (Schlempe) sind keine Wirtschaftsdünger, sondern unterliegen, soweit sie nicht verfüttert werden, der BioAbfV und können als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden.

Lediglich die Schlempe der kleinen Brennereien, die als Nebenbetrieb der Landwirtschaft geführt werden, ist rechtlich ein Wirtschaftsdünger (da landw. Herkunft) und unterliegt, wenn sie als Düngemittel eingesetzt wird, der WDüngV, soweit die 200 t-Grenze überschritten wird.

5.13 Sind Trester aus der Wein- und Obstsafterstellung auch Wirtschaftsdünger? Muss sich die Winzergenossenschaft als Abgeber beim LELF registrieren lassen?

Trauben- und Obsttrester, soweit sie nicht im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, sind keine Wirtschaftsdünger, sondern unterliegen der BioAbfV und können als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden.

5.14 Ich gebe jährlich 50 t Pferdemist an meinen Nachbarn ab und bekomme jährlich 800 m³ Gärreste von einer Biogasanlage geliefert. Muss ich mich gem. § 5 als Inverkehrbringer beim LELF registrieren lassen?

Ja, zwar werden von Ihnen weniger als 200 t in Verkehr gebracht, aber aufgrund des Kumulationsgebots unterliegen Sie dennoch der WDüngV und müssen eine Mitteilung an das LELF senden.

5.15 Was passiert, wenn ich die Bestimmungen der WDüngV nicht beachte, z. B. als Abgeber der Mitteilungspflicht nach § 5 nicht nachkomme oder die Lieferscheine nicht aufbewahre?

Verstöße gegen die Bestimmungen der WDüngV sind nach § 7 Ordnungswidrigkeiten. Bei Zuwiderhandlungen kann das LELF entsprechende Verfahren einleiten und Bußgelder verhängen.

5.16 Sind Verstöße Cross Compliance relevant?

Nein, die Nichteinhaltung der WDüngV durch einen Landwirt führt nicht zu einer Betriebsprämienkürzung über Cross Compliance. Wenn allerdings im Rahmen der Prüfung der Anforderungen nach der WDüngV bei einem Landwirt Cross-Compliance-relevante Verstöße festgestellt werden, zieht das unweigerlich einen Prämienabzug nach sich.

Die Fragen und Antworten dieser Liste wurden in Anlehnung an den Frage-Antwort-Katalog zur Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg in Baden-Württemberg erarbeitet und entsprechend eigener Erfahrungen seit Inkrafttreten der WDüngV ergänzt.

Weitere Informationen sowie Formulare zu den Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten finden Sie unter:

<http://www.isip.de/coremedia/generator/isip/Start,Region=flaeche0000114.html>

<http://lelf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.240315.de>

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.324208.de>

Impressum:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Referat 43 – Fachgebiet Bodenschutz, Düngung

Gutshof 7

14641 Paulinenaue

Telefon: 033237/8481-13

Fax: 033237/8481-00

E-Mail: antje.domke@lelf.brandenburg.de

www.lelf.brandenburg.de

Erstellungsdatum: 10.09.2013